



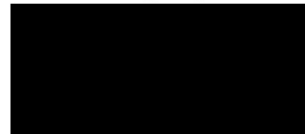
Universität Heidelberg, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg

Herr



Heidelberg, den 16.11.2023
**Ihre Anfrage gemäß
Informationsfreiheitsgesetz**

Rechtsangelegenheiten



uni-heidelberg.de

Sehr geehrter Herr He

Sie haben am 16.10.2023 eine Anfrage nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz an die Universität Heidelberg gerichtet.

Im Rahmen Ihres Antrages haben Sie die folgenden Informationen erbeten:

„*Rektorsatsbeschlüsse oder ähnliche Unterlagen, die sich auf eine Höchstquote für entfristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen bezieht.“

Gemäß § 1 LIFG gewährt das Gesetz jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf.

Dieser Anspruch besteht jedoch nicht, wenn Auskunftsversagungsgründe vorliegen. Diese sind:

1. Schutz von besonderen öffentlichen Belangen, § 4 LIFG
2. Schutz personenbezogener Daten, § 5 LIFG
3. Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, § 6 LIFG
4. Ablehnungsgründe des Antrags gem. § 9 Abs.3 LIFG

Vorliegend ist das o.g. Auskunftsbegehren nach § 4 Abs. 2 LIFG abzulehnen.

Die durch Rechtsvorschriften geregelten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten sollen demnach auch durch einen Informationszugangsanspruch unberührt bleiben. Im Rahmen rechtlicher Vertraulichkeitspflichten ist daher ein Informationszugang ausgeschlossen.

Nach § 16 Abs. 2 LHG ist das Rektorat verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Gem. § 7 der Geschäftsordnung des Rektorats der Universität sind die

Sitzungen des Rektorats nicht öffentlich. Gem. § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung sind die Beteiligten zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

Eine gesetzliche Vertraulichkeitspflicht ergibt sich darüber hinaus in Hinblick auf Personalangelegenheiten gem. §§ 10, 9 LHG. Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 LHG tagen die Gremien grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung. Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 LHG sind die Mitglieder der Gremien zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Weiterhin sind alle, die eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen haben, zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen Beratungsunterlagen ein.

Ich bitte um Verständnis, dass wir mit Blick auf diese rechtlichen Rahmenbedingungen Ihrem Antrag nicht entsprechen können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Universität Heidelberg, Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form einzulegen. Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser als qualifiziert elektronisch signiertes Dokument per E-Mail an „dezernat1@uni-heidelberg.de“ oder an das besondere Behördenpostfach (beBPo) der Universität Heidelberg zu richten. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht.“

Mit freundlichen Grüßen

